



## 5. Kurseinheit Nichtvermögens- delikte

## Wiederholungsfall:

A weiß, dass er HIV-positiv ist und ist über das Ansteckungsrisiko aufgeklärt. Er schläft trotzdem mit seiner Freundin F einmal ungeschützt, ohne sie über die Infektion zu informieren. F wird dadurch infiziert. Strafbarkeit des A?

### I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1

→ Tötungsvorsatz?

Pro - Infektion hängt nur vom Zufall ab

- Somit Infektion und Tod billigend in Kauf genommen

- Contra
- Es gibt bereits Medikamente, die den Ausbruch der Krankheit erheblich verzögern
  - Hohe „Hemmschwelle“ bei Tötungsvorsatz
  - Wegen langer Inkubationszeit verbessert sich die medizinische Behandlungsmöglichkeit

=> Kein Tötungsvorsatz

=> §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 (-)

## II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 5

### 1. Grundtatbestand

→ Gesundheitsschädigung (+)

→ Vorsatz?

(+), Infektion billigend in Kauf genommen

## 2. Qualifikationstatbestand

- Nr. 1 (+), HI-Virus als gesundheitsschädlicher Stoff
- Nr. 5 (+), abstrakt lebensgefährdende Behandlung

=> §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (+)

**Ergebnis:** A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

Angriffe auf die Willensfreiheit:



## Prüfungsaufbau der Nötigung (§ 240):

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Anderer Mensch
- b) Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel
- c) Verhalten des Tatobjekts
- d) Nötigungsspezifischer Zusammenhang

#### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (str., ob bez. TE Absicht erforderlich)

### II. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
2. Verwerflichkeitsprüfung (§ 240 Abs. 2)

### III. Schuld

### IV. Strafe: Beachte u.U. § 240 Abs. 4

## A. Nötigungsmittel:

**Gewalt:**

= **Gegenwärtige  
Übelzufügung**

**Drohung:**

= **Übel erst in Aussicht  
gestellt**

### **I. Gewalt:**

**Gewalt ist jeder physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes von einiger Erheblichkeit**

- Der physische Bezug war und ist sehr umstritten
- Es gibt Vis absoluta und Vis compulsiva
- Gegen Personen und gegen Sachen

## II. Drohung:

**Eine Drohung ist das in Aussicht stellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Erklärende Einfluss zu haben vorgibt**

- Die bloße Warnung ist straffrei
- Das in Aussicht gestellte Übel muss empfindlich sein
  - Ein Übel ist empfindlich, wenn es bei objektiver Beurteilung geeignet ist, das Opfer im Sinne des Täterverlangens zu motivieren (Abzustellen ist dabei auf einen besonnenen „Durchschnittsmenschen“)

**Beachte: Da die Nötigung die Willensfreiheit schützt, gibt es die Möglichkeit eines tb-ausschließenden Einverständnisses!**



## Fall 5:

### **Vorbemerkungen:**

- Man kann eine Einteilung in zwei Tatkomplexe („Senden der E-mail“ und „Internetdemonstration“) vornehmen, muss man aber wegen der Übersichtlichkeit hier nicht

### **Strafbarkeit des A**

#### **I. §§ 240 Abs. 1, 2, 3, 22, 23 Abs. 1 (Durch Senden der E-mail)**

Da keine Flugeinstellung erfolgte, ist der bezweckte Erfolg ausgeblieben. Die Versuchsstrafbarkeit folgt aus § 23 Abs. 1 iVm § 240 Abs. 3

#### **1. Tatbestand**

a) Subjektiver Tatbestand

## 5. Kurseinheit NVD

Vorsatz auf

- TO (+), V
- TH (+), Drohung mit empfindlichen Übel
- TE (+), Keine „Abschiebeflüge“ mehr
- Zusammenhang (+)

b) Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen

(+), mit dem Senden der E-Mail

2. Rechtswidrigkeit

a) Allgemeine Rechtfertigungsgründe (-)

b) Verwerflichkeit (240 Abs. 2):

→ Gesamtbetrachtung: Mittel - Zweck - Relation

## 5. Kurseinheit NVD

→ Mittel: Drohung mit Blockade

→ Art. 5 GG

(-), geht über geistigen Meinungskampf hinaus

→ Art. 8 GG (-), keine körperliche Versammlung

→ Zweck:

→ Direkt: Abschiebeverhinderung

→ Verwerflich, da sogar die Pflicht zur Beförderung besteht (vgl. § 64 AufenthG)

→ Fernziel: Erweitertes Bleiberecht (aus hum. Gründen)

→ Problem: Sind Fernziele hier zu berücksichtigen?

E.A. (+)

Arg. - Wortlaut von § 240 engt nicht auf Nahziele ein

- Telos verweist auf sittliche Wertungen

- So wird hohe Einzelfallgerechtigkeit sichergestellt

H.M. (-)

- Arg. - Struktur der Norm: § 240 Abs. 2 bezieht sich auf § 240 Abs. 1
- Sonst Rechtsunsicherheiten und Beeinträchtigung von „Rechtfertigungsrechten“
  - Es gibt keine objektiven Bewertungsmaßstäbe für solche Fernziele
  - Sonst Gefahr der Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung
- => Keine Berücksichtigung der Fernziele
- => Verwerflichkeit (+)

3. Schuld (+)

**=> §§ 240 Abs. 1, 2, 3, 22, 23 Abs. 1 (+)**

**II. §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 (Mit der Blockade)**

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Gewalt?

→ Nur (+), wenn jede Übelzufügung genügt

→ (-), es braucht einen physischen Bezug

Arg. - sonst keine Abgrenzung zur Drohung  
möglich

- Art. 103 Abs. 2 GG

**=> §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 (-)**

**II. §§ 240 Abs. 1, 2, 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2**

(-), kein Vorsatz auf eine konkludente Drohung mit einem empfindlichen Übel durch die Blockade, da diese zeitlich begrenzt war

**III. §§ 274 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2**

(-), steht nicht fest, dass die beweisführungsberechtigte Lufthansa AG nicht auf die Daten zugreifen konnte

**IV. § 303a, 25 Abs. 2 (-), s.o.**

**V. § 303b Abs. 1, 2, 4, 25 Abs. 2 StGB**

(+) (aber kein Prüfungsstoff)

## **Konkurrenzen und Gesamtergebnis:**

Die versuchte Nötigung und die Computersabotage sind durch selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53 StGB.

**A hat sich wegen Nötigung und Computersabotage strafbar gemacht.**

## Prüfungsaufbau der Freiheitsberaubung (§ 239):

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

a) Anderer Mensch

b) Einsperren oder auf andere Weise der Freiheit berauben

#### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

(Beachte Qualifikationen in § 239 Abs. 3 und 4)



Ende

